

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1953

Nummer 11

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
5. 2. 53	Verordnung NW. PR. Nr. 2/53 über die Aufhebung der Verordnung NW. PR. Nr. 15/52 vom 31. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 83) über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und der hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen	133
Teil II		
A. Bezirksregierung Aachen	Andere Behörden	
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Stadt Stolberg		
3. 9. 52	Anordnung betreffend den Marktverkehr in Stolberg (Rhld.) (Marktordnung)	133
H. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
31. 1. 53	Bekanntmachung, Begriff: Wochenausweis	134

Teil I Landesregierung

Verordnung NW. PR. Nr. 2/53

über die Aufhebung der Verordnung NW. PR. 15/52 vom 31. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 83) über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 5. Februar 1953.

Auf Grund der §§ 3, 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. I S. 721) in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901) in Verbindung mit der Verordnung G Nr. 1/51 betr. Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (BAnz. Nr. 229) wird in Ausführung des Erlasses des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn vom 30. Januar 1953 — III A 1 — 3172 — 200 — 88/53 — für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verordnung NW. PR. Nr. 15/52 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 83) wird mit Wirkung vom 15. Februar 1953 aufgehoben. Eine Subventionierung des Konsumbrotes findet von diesem Tage ab nicht mehr statt.

Die vorgeschriebenen Unterlagen über die bis zum 15. Februar 1953 in Anspruch genommenen Subventionen für Konsumbrot sind für eine Nachprüfung aufzubewahren.

Düsseldorf, den 5. Februar 1953.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes	Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen.
---	---

In Vertretung: Dr. Wegener.	In Vertretung: Dr. Ewers.
--------------------------------	------------------------------

— GV. NW. 1953 S. 133.

Teil II Andere Behörden

G. Stadt Stolberg

Anordnung

betreffend den Marktverkehr in Stolberg (Rhld.) (Marktordnung).

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871) und der §§ 14 und 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie des § 3 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 hat der Rat der Stadt durch Beschluß vom 3. September 1952 für das Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) folgende Anordnung (Marktordnung) erlassen:

§ 1

Der Wochenmarkt wird gehalten:

- a) auf dem Marktplatz in Oberstolberg mittwochs und samstags,
- b) auf dem Ellermühlenplatz in Unterstolberg dienstags und freitags.

An den gesetzlichen Feiertagen sowie Fronleichnam und Allerheiligen fällt der Markt aus.

Der Stadtdirektor ist berechtigt, den Wochenmarkt auch an anderen als den genannten Tagen ganz oder teilweise

ausfallen zu lassen, bzw. auf einen anderen Platz zu verlegen, falls besondere Umstände dies erforderlich machen. Eine Beschränkung oder Verlegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Die Marktzeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 7 Uhr und endet um 13 Uhr. Das Anfahren, Abladen und Auftischen der Marktware darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. Spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Verkäufer die Plätze geräumt haben. Vor und nach der Marktzeit ist jeglicher Verkauf verboten.

§ 3

Die Zuweisung der Standplätze und Berechnung ihrer Größe geschieht durch den Marktmeister oder dessen Stellvertreter. Niemand hat Anrecht auf einen bestimmten Platz. Es ist unzulässig, den zugewiesenen Platz zu vertauschen oder weiter zu vergeben.

§ 4

Als Gegenstände des Wochenmarktes gelten die in § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Erzeugnisse. Sonstige Gegenstände sind von dem Verkauf auf dem Wochenmarkt ausgeschlossen.

§ 5

Die zum Verkauf angebotenen Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen liegen. Es ist unstatthaft, die Waren auf den Erdboden zu legen. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustand befinden. Das Anfassen von Nahrungs- und Genußmitteln ist verboten. Unreifes Obst darf nur dann auf den Wochenmarkt gebracht werden, wenn der Verkaufsstand durch deutliche Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht ist und von dem reifen Obst getrennt gehalten wird.

§ 6

Das Versteigern von Waren, das laute Ausrufen, das Anrufen der Käufer sowie das zudringliche Auffordern zum Kauf sind untersagt.

H. Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen**Betriff: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1953**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	—	1 028	—	Grundkapital
Postscheckguthaben	—	2	—	65 000 — — —
Inlandswechsel	—	169 234	—	Rücklagen und Rückstellungen
Wertpapiere				91 511 — — —
a) am offenen Markt gekauft	13 990			Einlagen
b) sonstige	75	14 065	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)
Ausgleichsforderungen				607 977 — 50 451
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	665 926	— 148 — 148	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern
b) angekauft	34 712		— 148 — 148	166 — 14
Lombardforderungen gegen				c) von öffentlichen Verwaltungen
a) Wechsel	3 861		— 3 870	32 657 — 5 762
b) Ausgleichsforderungen	5 618		— 13 567	15 278 — 1 840
c) sonstige Sicherheiten	17	9 496	— 1 581 — 19 018	78 363 — 990
Beteiligung an der BdL		23 000	—	f) von ausländischen Einlegern
Sonstige Vermögenswerte	—	76 704	—	854 735 497 — 89 — 59 146
				Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem
				— 8 259 — 4 987
				— 55 188 — + 4
				(501 219) — (— 77 755) —
				(26) — (—) —
				955 455 — 54 185
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1953				Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.
Reserve-Soll	108 499		— 3 587	Düsseldorf, den 31. Januar 1953.
Reserve-Ist	114 210		— 2 134	Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen: Böttcher, Braune.

— GV. NW. 1953 S. 134.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.